

## Studien über das Generalkapitel.

### LIV. Primaräbte und Generalkapitel.

Unter Primaräbten versteht man die Äbte der vier ersten Klöster, die von Cîteaux ausgegangen sind. Es waren das die Abteien La Ferté, Pontigny, Clairvaux und Morimond. Als erstgeborene Töchter der mater omnium hatten sie den Vorrang vor allen übrigen Abteien. Ihre Äbte werden daher von der Charta Charitatis wiederholt *primi abbates* genannt, welcher auszeichnende Name ihnen durch alle Zeiten geblieben ist. Die Bezeichnung Protoäbte, die z. B. auch Dr. Janauschek<sup>1</sup> gebraucht hat, ist mir meines Erinnerns in den Statuten der Generalkapitel nie und nirgends begegnet.

Es ist hier der Ort, auch einer falschen Auffassung und unrichtigen Darstellung jener Schriftsteller entgegenzutreten, die von fünf Primaräbten reden, indem sie den Abt von Cîteaux ihnen beizählen. Veranlassung dazu — mangelhafte Kenntnis des Verhältnisses jener zu diesem nicht ausgeschlossen — mögen namentlich die Streitschriften des 17. und 18. Jahrhunderts gegeben haben, welche den Abt von Cîteaux in seinem Amte und in seiner Stellung als Haupt und Oberen des Ordens anfochten und die Primaräbte ihm gleichstellten. Nicht selten aber liegt der Grund davon in der ungenauen oder fehlerhaften Ausdrucksweise, wie z. B. «die anderen vier» oder «die übrigen Primaräbte», wenn zugleich vom Abte von Cîteaux die Rede ist. Auf diese Weise hat schon mancher Schriftsteller wider Willen und gegen sein besseres Wissen irrige Vorstellungen erweckt oder ihnen Vorschub geleistet. Wie die Charta Charitatis nur «*quatuor primos abbates*» kennt, so hat auch der Orden und sein Generalkapitel den Abt von Cîteaux stets und bestimmt von den Primaräbten unterschieden — *Dominus Cistercii et primi abbates* oder *D. Cisterciensis et quatuor primarii* — heißt es immer. Es ist nicht so geringfügig oder gleichgültig, wie es den Anschein haben möchte, ob man an diesem Unterschiede festhält oder nicht. Die willkürliche Annahme von fünf Primaräbten widerspricht nicht nur der Wirklichkeit, sondern ist gewissermaßen ein Angriff auf die Rechte und die bevorzugte Stellung des Abtes von Cîteaux.

Wenn die Äbte der vier ersten Tochterklöster von Cîteaux Primaräbte — *abbates primi* oder *primarii* — genannt wurden, so geschah das natürlich nur im Vergleich zu allen übrigen Äbten des Ordens, nicht aber in Bezug auf den Abt von Cîteaux. Ihm waren und blieben sie untergeordnet, er war ihr Pater immediatus. Die Abstammung ihrer Klöster von Cîteaux konnte nicht bestritten werden, während der Abt von Cîteaux keinen andern Oberen über sich hatte als das Generalkapitel; denn waren auch die Gründer dieser Abtei von Molesme ausgegangen, so war sie doch von letzterem Kloster nicht gegründet worden; es war nur die Wurzel, wie das Generalkapitel vom Jahre 1225<sup>2</sup> sich ausdrückt, nicht aber die Mutter von Cîteaux.

Das Ansehen der Primaräbte wurde indessen im Orden selbst wie auch nach außen dadurch erhöht, daß sie an der Spitze von Generationen standen und in diesem Punkte waren sie dem Abte von Cîteaux allerdings gleich, aber weiter nicht. Diese Stellung und der Name *Primi Abbates* gaben ihnen keine Jurisdiktion über den Orden selbst. Über Cîteaux verlieh ihnen die Charta Charitatis scheinbar eine solche, indem sie ihnen die Visitation daselbst übertrug,<sup>3</sup> die Sorge und Leitung der Abtei während der Sedisvakanz und die

1. Der Cistercienser Orden S. 9. — 2. Martène, Thes. IV, 1341. — 3. Cap. II.

Überwachung der Wahl anvertraute<sup>4</sup> und die Befugnis erteilte, den Abt zurechtzuweisen,<sup>5</sup> wofern er sich etwas zu schulden kommen ließ. Aber das waren nicht Rechte, die ihnen da verliehen wurden, sondern nur übertragene Vollmachten, die sie im Namen und Auftrag des Ordens ausüben sollten. Der hl. Stephan hätte für diese Aufgaben auch andere Äbte bestimmen oder deren Wahl dem Generalkapitel vorbehalten können, aber er sah es für die Mater omnium als ehrender an, wenn er deren ersten Söhne dazu ausersah; für diese selbst war es aber eine ungleich größere Ehrung in den Augen des ganzen Ordens. Daß sie nur als Kommissäre des Generalkapitels handelten, geht deutlich daraus hervor, daß sie nur gemeinschaftlich und in Person die Visitation vornehmen, also nicht delegieren durften. Ebenso konnten und sollten sie ihre Mahnungen an den pflichtvergessenen Abt nur im Namen der Äbte ergehen lassen — *sub cæterorum abbatum nomine*. Weder exkommunizieren noch absetzen konnten sie ihn, das war Sache des Generalkapitels; nur wenn der Fall keinen Aufschub gestattete, durften sie in Verbindung mit den Äbten der Generation von Cîteaux und mit Beziehung noch anderer zur Absetzung desselben schreiten.

Dieser Umstand, daß die Primaräbte nur in der Eigenschaft als Bevollmächtigte des Generalkapitels und nicht in eigener Autorität der Abtei und dem Abte von Cîteaux gegenüber und zwar innerhalb der ihnen gesetzten Grenzen handeln konnten, wird von den Schriftstellern nur zu oft übersehen oder nicht genug gewürdigt. Die Primaräbte selbst vergaßen mit der Zeit darauf. Ihr Verhalten stand freilich in grellem Gegensatz zu dem ihrer Vorgänger, die immer offen bekannten, daß sie die Visitation der Mutter in aller Demut vornahmen, wie es Söhnen der Mutter gegenüber geziemte. So lautete z. B. der Anfang der Visitationsakte vom Jahre 1606 wie folgt: *Nos Fratres Yvo, Claudius, Dionysius, et Claudius, monasteriorum de Firmitate, Pontigniaco, Claravalle, et Morimundo Cisterciensis Ordinis Abbates, visitantes devotissimum monasterium Matris almæ nostræ Cistercii juxta Ordinis instituta, ut in hoc cognoscant omnes, quoniam Christi discipuli esse studemus, atque charitatem ad invicem habere, ideo, quantum in nobis fuit, cum humilitate scrutati sumus in quo deficeret eadem Mater nostra, ne quoniam caput illa est, nos autem membra, et simul unum corpus sumus, si vulnerata remaneret, illius cruore sauciamur.*<sup>6</sup> Diese Auffassung von der Bedeutung ihres Amtes und von der Art und Weise der Ausübung desselben teilten allerdings jene Primaräbte nicht, die sich schlankweg den Titel *Reformatores Abbatiae Cisterciensis* beilegten.

Die Anmaßung von bloßen Titeln ist manchmal schon folgenschwer, weil daraus nach und nach auch Befugnisse und Rechte abgeleitet werden. So war es auch im Orden der Fall. Die Primaräbte maßten sich Titel an, die ihnen nicht zukamen. Nicht unerheblich wurde dadurch die Ruhe und der Friede im Orden gestört. Wenn die Primarii das Prädikat *Reverendissimi* für sich verlangten, so war das noch ein billiges und unschuldiges Vergnügen, anders verhielt es sich aber mit dem Titel *Superiores majores Ordinis*, welchen sie gebrauchten. Mußte ihnen der Titel *Superiores majores* ihren Filiationen gegenüber unbedingt zugestanden werden, so waren sie doch keineswegs berechtigt, sich *Superiores majores Ordinis* zu nennen, da sie über diesen keine Jurisdiktion hatten. Auf welche schwache Gründe man die Ansprüche stützte, ersehen wir daraus, daß man z. B. sich auch auf jene harmlose Stelle im *Exordium Magnum*<sup>7</sup> berief, wo der Verfasser erklärt, daß niemand meinen solle, daß das, was er über den heiligen Lebenswandel der Äbte von Cîteaux und Clairvaux berichtet habe, nicht auch in den anderen Klöstern des Ordens

4. Cap. IV. — 5. Cap. V. — 6. *Le véritable gouvernement* p. 122. — 7. *Dist. II. 33. Recapitulatio.*

der Fall gewesen sei, præcipue in illis quæ cum Cistercio et Claravalle caput Ordinis esse noscuntur, Firmitate scilicet, Pontiniaco et Morimundo. Zu dem Schlusse, welchen Primaräbte aus dieser Stelle zogen, mußte selbst ein Religiöse von Clairvaux die Bemerkung machen, daß es doch ungeheuerlich wäre, wenn der Orden fünf Häupter hätte; an so etwas habe der Verfasser nicht gedacht, sondern nur sagen wollen, daß die genannten Abteien mit Citeaux die Hauptfamilien des Ordens bildeten.<sup>8</sup>

Clairvaux war es, das in seiner Überhebung den andern mit bösem Beispiel voranging. Diese Abtei zehrte immer vom Ruhme des hl. Bernhard, sie besaß die weitaus zahlreichste Generation und erhob infolgedessen auch besondere Ansprüche. Nicht stillschweigend konnte der Orden es hinnehmen, wenn der Abt von Clairvaux sich *Supremum patrem immediatum* irgend eines Klosters seiner Filiation nannte. Aus diesem Grunde erklärte das Generalkapitel des Jahres 1484<sup>9</sup> die Bestätigung eines Vertrages, welchen die Abtei Mores, Tochter von Clairvaux, eingegangen war, für null und nichtig, *eo quod dominus Clarævallensis, contra veritatem et formam Ordinis, se Supremum dicti monasterii Immediatum ibidem nominat et scribit*. Bekannt ist auch die Neuerung des nämlichen Abtes Petrus, intitulando se *abbatem monasterii B. Mariæ et S. Bernardi de Claravalle* und jene seines Nachfolgers Johannes, der ein *Prozessionale secundum Ordinem Cisterciensem et Clarævallensem* herausgab.<sup>10</sup> Wenn das Generalkapitel gegen derartige Anmaßungen energisch auftrat, so geschah es nicht allein, um die Vorrechte des Abtes von Citeaux zu wahren, sondern hauptsächlich, um eine der Einheit des Ordens drohende Gefahr abzuwenden.

Im übrigen gab der Orden den Primaräbten gern alle Ehren, welche ihnen wegen des Ranges ihrer Abteien gewährt werden konnten. Diesen erteilte das Generalkapitel des Jahres 1321<sup>11</sup> das *Privileg*, ihre Äbte aus jedem beliebigen Kloster ihrer Generationen zu entnehmen. Es begründete diese Auszeichnung auch, indem es ihre Bedeutung im Orden gebührend hervorhob: *Cum quatuor primæ abbatie Ordinis, quæ tamquam columnæ ipsius præcipuæ ipsum Ordinem dirigunt et sustentant, potiori præ aliis debeant gaudere libertate, indulget iisdem Gen. Capitulum, quod cum aliqua vel aliquæ prædictarum pastoribus vel pastore vacare contigerit, si electores omnino concordēs fuerint, liceat eis libere assumere quemcunque abbatem in linea generationum prædictarum, definitione quacunque super hoc in contrarium edita non obstante*.

Enthielt dieses Privileg nur eine indirekte Ehrung der Primaräbte, so erließ das Generalkapitel vom Jahre 1340 für ihre Person ein solches, durch welches wahrscheinlich unliebsame Vorkommnisse für alle Zukunft verhütet werden sollten. Das Statut<sup>12</sup> lautet: *Dignum et consonum esse videtur, ut illi in Ordine præ cæteris omnibus honorentur, a quibus totus Ordo suscepit exordium et totius religionis monasticæ fundamentum, eapropter Gen. Cap. duxit non improvide statuendum, quod quatuor primi abbates Ordinis in suis monasteriis nulli abbati supervenienti, cujuscunque generationis fuerit, cedere teneantur*. Da es im Orden Vorschrift war, daß der Abt des Hauses dem angekommenen Mitabte seinen Platz überließ,<sup>13</sup> so wurde durch vorstehendes Dekret zu Gunsten der Primaräbte eine Ausnahme gemacht. Wahrscheinlich hatte es sich hauptsächlich um den Fall gehandelt, da einer der anderen Primaräbte auf Besuch kam. Der Satz, *«a quibus totus Ordo suscepit exordium . . .»* kann vernünftigerweise nicht mißverstanden werden. Das Generalkapitel hatte eben die Tatsache im Auge, daß mit der Gründung der vier ersten Abteien der Grund zum Orden von Citeaux gelegt worden war.

8. *Traité hist. Epitre p. L.* — 9. *Le véritable gouv. p. 284 u. 444.* — 10. Vgl. *Cist. Chronik 17. Jg. (1905) S. 49.* — 11. *Martène col. 1507.* — 12. Winter, *Die Cistercienser d. nordösl. Deutschlands B. III, 298; Lib. nov. def. VIII, 6.* — 13. Vgl. *Cist. Chronik 9. Jg. (1897) S. 124.*

Einer anderen Auszeichnung, welche den Primaräbten durch das Generalkapitel des Jahres 1403 zugestanden worden war, haben wir im vorhergehenden Artikel<sup>14</sup> bereits Erwähnung getan. Diese Ehrung wurde ihnen allerdings erst nach ihrem Ableben zu teil. Wenn die Kunde davon in die Klöster ihrer Generation gelangte, mußte ein feierliches Totenoffizium und Requiem gesungen werden.

Gehen wir jetzt mit den Primaräbten ins Generalkapitel nach Cîteaux. Da werden sie von allen gleich daran erkannt, daß sie einen Mönch als Begleiter mit sich bringen, was ja sonst verboten war,<sup>15</sup> aber sie haben von altersher das Privileg, einen solchen in der Eigenschaft als Sekretär bei sich zu haben.

Es war Brauch, daß auf der Hin- oder Rückreise die Äbte der Generation die betreffende Primarabtei besuchten. Nicht immer war das möglich; sicher aber traf man den Primarabt beim Generalkapitel in Cîteaux, wo man alsdann gegenseitig sich kennen lernen und etwaige Angelegenheiten besprechen konnte. Es war deshalb auch den Primaräbten gestattet, Äbte ihrer Generation um sich zu versammeln, nur mußte dabei sorgfältig alles vermieden werden, was auch nur den Schein einer Absonderung an sich trug oder gar Zwietracht stiften konnte.<sup>16</sup>

In den allerersten Zeiten des Ordens, da Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe an den Ordensversammlungen in Cîteaux sich beteiligten, traten die Primaräbte darin jedenfalls weniger hervor. Es war auch nicht jedem, wie dem hl. Bernhard, gegeben, so einflußreich in die Geschicke des Ordens einzugreifen und auf seine Gesetzgebung bestimmend einzuwirken. Indessen bestand doch schon früh die Vorschrift, daß der Vorsitzende des Generalkapitels, der Abt von Cîteaux, stets einen Primarabt zur Seite haben sollte. *Qui præsidet Capitulo semper unum teneat secum de quatuor primis abbatibus in capitulo, modo unum, modo alterum, per diversa spatia diei, dum diffinitiones fiunt.*<sup>17</sup> Bekanntlich stützten später die Primaräbte ihre Ansprüche auf die Mitpräsidentschaft auch auf dieses Statut.<sup>18</sup>

Von Anfang an war es im Generalkapitel Brauch gewesen, die Untersuchung und Entscheidung schwieriger und wichtiger Fälle einer Anzahl von Äbten zu übertragen, die man für die Arbeit befähigt und geeignet hielt. Aus diesen Kommissionen entstand mit der Zeit das Definitorium. Die Mitglieder desselben ernannte anfänglich der Abt von Cîteaux ausschließlich allein. Dieses Recht wurde zwar vom Generalkapitel auch später anerkannt, aber es legte ihm doch nahe, er möchte um des Friedens willen die Primaräbte zusammen oder einzeln jedesmal befragen, welche Äbte aus ihren Generationen sie für das Amt der Definitoren geeignet fänden.<sup>19</sup> Damit gaben sich aber die Primaräbte nicht zufrieden. Mit Hilfe des Papstes Klemens IV erreichten sie 1265 mehr, aber doch nicht alles, wie sie es wünschten. Durch die bekannte Bulle<sup>20</sup> wurde ihnen nur das Recht zuerkannt, daß jeder von ihnen fünf Äbte aus seiner Generation dem Abte von Cîteaux vorschlagen konnte, der dann vier davon zu Definitoren ernannte. Ein eigentliches Ernennungsrecht besaßen also die Primaräbte nicht, sie selbst aber waren geborene Mitglieder des Definitoriums.

Die Schriftsteller reden gern von dem großen Einfluß, den die Primaräbte im Orden überhaupt und im Generalkapitel insbesondere ausübten. Ein solcher war ihnen gewiß schon wegen des Ansehens ihrer Abteien nicht abzusprechen,

14. S. 55. — 15. Inst. Cap. Gen. V, 8. — 16. Stat. a. 1200 (Martène col. 1294); Inst. Cap. Gen. V, 18. — 17. Stat. a. 1185 (Mart. col. 1258); Inst. Cap. G. V, 17. — 18. Vgl. Cist. Chronik 14. Jg. (1902) S. 309. — 19. Stat. a. 1197 (Ms. p. 163); Inst. Cap. G. V, 16. — 20. Artic. 8.

aber man darf doch nicht vergessen, daß die Äbteversammlungen zu Cîteaux keine weltlichen Zusammenkünfte waren, die Persönlichkeit des einzelnen nie so stark hervortreten konnte. Der Gang der Verhandlungen war überdies durch das Herkommen genau geregelt und über das Verhalten der Teilnehmer bestanden eigene Vorschriften,<sup>21</sup> deren Übertretung auch Primaräbten Strafen zuzog — Abbas Morimundi, qui minus discipline locutus est in Capitulo, 40 diebus extra stallum sit in Morimundo, 3 diebus in levi culpa in Cistercio — hieß es z. B. im J. 1199,<sup>22</sup> als der Abt von Morimund im Reden sich vergessen hatte, und noch ausgangs des 17. Jahrhunderts erfuhr ein Abt von Clairvaux wegen ungebührlichen Auftretens die ganze Strenge des Ordens.<sup>23</sup>

Ebenso waren die Primaräbte wie die anderen Äbte auch dem Gesetze der Proklamierung im Kapitel unterworfen, d. h. sie konnten und mußten wegen Übertretungen der Ordensgesetze oder wegen Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung öffentlich angeklagt werden. Daß sie vor dem Ansehen und der Autorität des Abtes von Cîteaux zurücktreten mußten, wurde im vorhergehenden Artikel gesagt; es zeigte sich das besonders bei der feierlichen Bekanntmachung der Kapitelsbeschlüsse — Nos N. N. Abbas Cistercii cæterique Diffinitores — wo ihrer keiner besonderen Erwähnung geschah.

Es war nur billig und recht, wenn die Primaräbte in allen wichtigen Ordensangelegenheiten zuerst befragt und gehört wurden. Es forderte das schon die Rangordnung. Ihre Stellung allein aber konnte begreiflich nie maßgebend für die Annahme ihres Rates oder Urteils sein. In und außerhalb des Generalkapitels sollten sie die ersten Ratgeber des Abtes von Cîteaux sein. Leider hatte dieser nur zu häufig sie umgangen, wodurch Ärgernisse und Zwistigkeiten ohne Ende entstanden. Namentlich war das bei der Ernennung der Ordens-offizialen der Fall, wenn sie von jeder Mitwirkung ausgeschlossen wurden. Darüber wurde bereits berichtet.

Frühe schon kam es vor, daß im Generalkapitel nicht alle vorliegenden Arbeiten erledigt werden konnten; da erhielt dann der Abt von Cîteaux den Auftrag, er möchte sie im Verein mit den Primaräbten und noch anderen Äbten zu Ende führen. Als aber mit der Zeit die Abhaltung der Generalkapitel immer seltener wurde und die Geschäfte des Ordens doch besorgt werden mußten, da traf jenes vom Jahre 1605<sup>24</sup> die Bestimmung, es habe der Abt von Cîteaux und die Primaräbte alljährlich wenigstens einmal sich zu versammeln, um über die wichtigsten Angelegenheiten zu beraten und die nötigen Anordnungen zu treffen: Praesens Gen. Cap. exhortatur R. D. Cisterciensem et quatuor primos Abbates, ut quolibet anno saltem semel pro gravitate negotiorum in dies emergentium, die per dictum R. D. designando, de rebus Ordinis tractaturi conveniant.

Mit der Zeit mußte auch die Frage auftauchen und gelöst werden, wer jeweilen die dringenden Geschäfte des Ordens während der Sedisvakanz zu Cîteaux zu erledigen habe. Solange man daselbst auf die Bestätigung des gewählten neuen Abtes durch Rom nicht zu warten brauchte, trat diese Frage nicht hervor, da stets nur eine kurze Zeit zwischen dem Ableben eines Abtes und der Einführung seines Nachfolgers verfloß. Anders gestaltete sich aber die Lage, nachdem der neue Abt die Bestätigung von Rom abwarten mußte, bis er sein Amt antreten konnte. In Berücksichtigung dieses Umstandes erteilte dann das Generalkapitel vom Jahre 1540<sup>25</sup> dem Prior von Cîteaux diese Vollmacht mit den Worten: Quoniam in dies emergunt seu emergere possunt varia Ordinis negotia, quae longam non patiuntur dilatationem, ne hoc tempore quo sedes Matris nostrae Cistercii vacat, aliqua maneant indecisa in grave monasteriorum

21. Vgl. Cist. Chronik 13. Jg. (1901) S. 243. — 22. Martène col. 1293. — 23. Vgl. Cist. Chronik 12. Jg. (1900) S. 22. — 24. Ms. p. 424. — 25. Ms. p. 168.

et personarum Ordinis præjudicium, præsens Gen. Cap. pro hujusmodi negotiis in Ordine emergentibus, sede vacante, auctoritatem ipsius Capituli Gen. Priori Cistercii pro tempore existenti, ea tamen conditione, quod si aliqua difficillima emergerint, præsertim concernentia commune bonum Ordinis, consulere non omittat dominos quatuor Primos, committit in plenaria Ordinis potestate.

Als dieses Statut gemacht wurde, war der Abtsitz in Cîteaux gerade erlediget und am Generalkapitel nahmen nur zwei Primaräbte teil, nämlich der von Clairvaux und Morimond, und als man es im folgenden Jahre<sup>26</sup> erneuerte, da war der Abt von Cîteaux zugegen und von den Primaräbten fehlte nur der von La Ferté. Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß mit deren Zustimmung das Generalkapitel dem Prior von Cîteaux die außergewöhnliche Vollmacht übertrug, während der Sedisvakanz die Ordensgeschäfte zu erledigen; nur sollte er in allen wichtigen und namentlich das allgemeine Wohl des Ordens berührenden Angelegenheiten den Rat der Primaräbte einholen.

Es mag auffallen, daß das Ordenskapitel nicht die Primaräbte für die Besorgung der Ordensgeschäfte ausersah und diese selbst sie nicht beanspruchten. Das geschah erst später. Aus dem Jahre 1628<sup>27</sup> liegt nämlich folgender Beschluß des Generalkapitels vor: Quotiescunque monasterium Cistercium Matrem cæterorum omnium vacare contigerit, totius Ordinis regimen et directionem penes quatuor primarios Abbates residere Capitulum Gen. declarat. Et quia difficile esset ipsos semper pro omnibus occurrentibus negotiis simul convenire, poterunt ex se ipsis unum vel duos eligere, qui nomine ipsorum præfatis regimini et directioni attendant.

Gewiß war es ganz in der Ordnung und entsprach dem Ansehen des Ordens, wenn die ihn betreffenden Angelegenheiten wie auch die der Klöster und einzelner Personen der Beurteilung und Entscheidung der Primaräbte zugewiesen wurden, die den Orden auch nach außen am wirksamsten vertreten konnten. Die Schwierigkeit einer Viererregierung entging aber dem Generalkapitel keineswegs, weshalb es den Primaräbten auch die Freiheit ließ, einen oder zwei zu bestimmen, die im Namen aller die laufenden Geschäfte zu besorgen hätten. Aber auch so werden sich noch allerlei Anstände ergeben haben und gewiß nicht zum wenigsten daraus, weil in gewohnter Weise alle Akten, Anfragen und Gesuche nach Cîteaux gelangten, von wo sie dann erst wieder an die betreffenden Primaräbte geschickt werden mußten, was umständlich und zeitraubend war. Man kehrte deshalb bald wieder zur früheren Ordnung zurück, d. h. der Prior von Cîteaux wurde nach dem Ableben des Abtes wieder Generalvikar des Ordens.<sup>28</sup>

Setzen wir zum Schlusse noch ein Statut des Generalkapitels vom Jahre 1301<sup>29</sup> her, mit welchem es erklärt, wie es seine dem Abte von Cîteaux und den Primaräbten übertragenen Vollmachten versteht: Quoniam nobiliores actus naturaliter eliciuntur de potentiis melius et perfectius ordinatis, quoties D. Cisterciensi aut alicui de quatuor primis abbatibus a Gen. Cap. committitur in plenaria Ordinis potestate, sic declarat Cap. Gen., quod illa potestas se extendat ad correctionem, institutionem, destitutionem omnimodam, et in omnibus quæ potest ac debet Capitulum G. in omnibus etiam quæ mandatam exigunt speciale.

*(Fortsetzung folgt.)*

<sup>26</sup>. Ms. p. 236. — <sup>27</sup>. Ms. p. 22. — <sup>28</sup>. Vgl. Cist. Chron. 12. Jg. (1900) S. 277. — <sup>29</sup>. Martène col. 1499.